

Zeitschrift:	Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens
Herausgeber:	Schweizerische Armenpfleger-Konferenz
Band:	9 (1911-1912)
Heft:	12
Rubrik:	Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweiz. Polnische Arbeiter. In den letzten Jahren sind in der Schweiz in wachsender Zahl polnische Arbeiter zu finden. Zum ersten Male wurden im Jahre 1904 30 Arbeiterinnen für die Zuckerfabrik Aarberg importiert. Im folgenden Jahre treffen wir teils in Fräschels, teils in Aarberg, teils in Wizwil (bernische Staatsdomäne), in Willadingen und Grenchen schon zusammen etwa 100 polnische Wanderarbeiter. Im Jahre 1910 war die Zahl bereits auf ca. 400 angewachsen, die in der Schweiz ihr karges Brot verdienen.

Es ist nicht vorauszusehen, daß diese Einwanderungsbewegung etwa an ihrem Ende oder nur auf ihrem Höhepunkt angelangt wäre. Man weiß, daß die Landwirtschaft über Mangel an Arbeitskräften klagt und daß die Industrie bestrebt ist, stetsfort billigere Arbeitskräfte zu finden. Die Annahme ist also durchaus berechtigt, daß diese polnischen Arbeiter und Arbeiterinnen häufig und häufiger bei uns zu treffen sein werden.

Die Leute sind völlig mittellos. Die Fahrkosten strect der Agent vor. Sie haben keine Auslandspapiere. Sie sind durch einen Kontrakt gebunden; der Sprache des Auslandes unkundig. Sie kennen kaum das Ziel der Reise. Sie wähnen, bald am Arbeitsorte zu sein. Nach drei Tagen werden sie aber in Basel ausgeladen und von dort aus durch den Agenten, in dessen Hand sie ganz gegeben sind, nach allen Himmelsrichtungen deportiert. So kommen sie zu uns in die Schweiz. Das Bildungsniveau russischer und polnischer Bauern ist bekannt. Sicher ist, daß diese Leute für uns keine Kulturbereicherung bedeuten.

Es ist begreiflich, daß diese Arbeiter auch für das Armenwesen eine weitere, drohende Belastung bilden. Die Italiener bieten der schweizerischen Armenpflege ja schon bedeutende Schwierigkeiten dar, und doch haben sie ihre Arbeitersekretäre, sie treten den bestehenden Organisationen bei oder gründen eigene. Dies alles trifft bei den Polen nicht zu. Um so schwerer ist der Verkehr mit ihnen. Man sollte deshalb zunächst die Einwanderung polnischer Wanderarbeiter gehörig einschränken, dadurch, daß Leute ohne gehörige Ausweisschriften an der Grenze ohne weiteres zurückgewiesen werden. Ferner aber muß der bestehende „Hilfsverein für polnische Saisonarbeiter“ in Verbindung mit den amtlichen Stellen besser als bis jetzt für die wirtschaftlichen Interessen der polnischen Arbeiter eintreten.

A.

Aargau, Bezirk Brugg. Armenwesen. Die Gemeinderäte haben alljährlich auf 1. Mai über die von ihnen bei Privaten verkostgeldeten Armen einen Bericht nach einem von der kantonalen Armenkommission aufgestellten Formular an die Bezirksämter zu erstatten. Im Bezirk Brugg beträgt die Zahl der Kostnehmer und Kostgeber auf 1. Mai 1912 je 102.

Die Verpflegung wird als eine rechte bis gute, die Schlafstätten werden als genügend bis gut und die Kleider der Pfleglinge als in Ordnung bis gut bezeichnet. Das höchste Kostgeld beträgt 530 Fr. Keine verkostgeldeten Armen bei Privaten haben die Gemeinden Birrenlauf, Oberbözberg, Effingen, Gallenkirch, Habsburg, Gottwil, Linn, Mandach, Rüfenach, Stilli, Uzniken und Villigen.

Armenhäuser. Armenhäuser mit gemeinschaftlichem Haushalt bestehen in den Gemeinden Brugg (mit 9 Personen) und Rüfenach (mit 7 Personen) je 1, ohne gemeinschaftlichen Haushalt, sog. Spittel, in den Gemeinden Auenstein (dato leer), Effingen (2 Personen), Bözen (2 Personen), Brugg (1 Person), Hauen (1 Person), Lupfig (4 Personen), Schinznach (4 Personen), Thalheim (1 Person), Uzniken (1 Person), Weltheim (2 Personen) und Villigen (5 Personen) mit zusammen 39 Personen, darunter 2 unter 16 Jahren.

Das Armenhaus Brugg mit gemeinschaftlichem Haushalt ist jedenfalls eines der schönsten weit und breit. Es enthält im Parterre ein großes geräumiges Zimmer mit Ofen und Kunst, eine große Küche, dann steinerne Treppen bis auf den Dachboden und viele hohe, geräumige und renovierte Zimmer, wie mancher habliche Bürger keine solchen besitzt, große Lauben und einen großen Hof mit Garten. Wasserversorgung, elektrisches Licht und Badeeinrichtung sind ebenfalls vorhanden.

Das Armenhaus ohne gemeinschaftlichen Haushalt ist auch frisch renoviert und mit Wasser und elektrischem Licht versehen worden.

Auch das Armenhaus in Rüfenach ist ein schön eingerichtetes Gebäude. Es befindet sich inmitten von Wiesen und Äckern und infolgedessen in einer gesunden Lage. Dasselbe hat einen Wechsel in den Hausestern erlitten. Herr Schaffner, langjähriger Hausvater, ist zurückgetreten und nach Stemigen übersiedelt, wo er sich ein Heimwesen gekauft hat und sich hauptsächlich der Bienenzucht widmen wird. Während seiner Anstellung in Rüfenach hat dieser tüchtige, praktische und einsichtige Landwirt in dem zur Anstalt gehörenden Umgelände manche Verbesserung vorgenommen und jener damit viel Geld erspart. In den Armenhäusern und Spitteln des Bezirks befinden sich Personen vom Jahrgang 1825: 1, 1832: 2, 1834: 1, 1835: 2, 1836: 1, 1837: 3, 1838: 2, 1839: 2 usw. usw. Daß es unter den Hausbewohnern hie und da auch Personen gibt, welche nicht nur müßig herumsitzen und sich schonen wollen, beweisen u. a. folgende Notizen über eine im Armenhaus in Brugg verstorbene Frauensperson:

„Die frühere Bewohnerin des Plainpied: die 1834 geb. Jungfer Henriette Frey, Bäckers und Jägers, ist gegen Ende 1911 gestorben. Sie war ein Original einer Frauensperson und hat es verdient, daß man ihrer noch einmal Erwähnung tut. Henriette Frey war sehr gewissenhaft, einfach, zuverlässig, gerecht und anspruchslos. Ihre Hauptaufgabe war die Besorgung der Gräber des alten Friedhofes, daneben war sie Leichenbitterin, spettete und nahm etwa auch Kinder stark beschäftigter armer Frauen, die der Arbeit nachgehen mußten, in ihre Obhut. Für arme Leute arbeitete sie umsonst, während sie sich von den Vermöglichen entschädigen ließ. Sie erfreute sich einer guten Gesundheit und eines guten Humors bis ein paar Tage vor ihrem Tode, nahm sich auch der Notleidenden an und meldete solche beim Pfarramt oder beim Almosenverein, damit ihnen geholfen wurde. Über ältere verstorbene Personen gab sie auch dem Pfarramt Auskunft. Sie suchte stets andere Personen zu erfreuen, und wenn sie aus ihrem kleinen Verdienst dafür Opfer bringen mußte. Ihr zahlreiches Leichengeleite und die vielen Blumenspenden haben auch Zeugnis von ihrer Beliebtheit abgelegt.“

Die Ordnung und Reinlichkeit in den Armenhäusern oder sog. Spitteln läßt da und dort zu wünschen übrig. Dann trifft man aber auch wieder Wohnungen, in denen die beste Ordnung und die größte Sauberkeit herrscht. So befindet sich im Spittel in Schinznach ein 1834 geborener Mann, Witwer und ehemaliger Fabrikarbeiter, welcher in seiner Haushaltung eine musterhafte Ordnung führt, wie manche Frau dies nicht imstande wäre.

Das sind Vorkommnisse, die dem inspizierenden Beamten Freude machen und ihm seine Arbeit erleichtern.

Fr.

Bern. Die reinen Ausgaben der Armendirektion im Jahre 1911 betrugen Fr. 2,783,209.92 oder Fr. 1151.40 mehr als im Vorjahr. Hier von ergab die kantonale Armensteuer im alten Kantonsteil Fr. 1,683,460.50 und im neuen Fr. 238,605.45, zusammen Fr. 1,922,065.95, so daß zu Lasten der Staatskasse Fr. 861,143.97 verblieben. Auf den Etats der dauernd Unterstützten

sämtlicher Gemeinden des Kantons standen 7474 Kinder und 9330 Erwachsene, zusammen 16,804 Personen gegen 16,953 pro 1910. Ihre Versorgung geschah wie folgt: von den Kindern waren 813 in Anstalten, 4548 frei ver kostgeldet, 145 auf Höfen plaziert und 1968 bei ihren Eltern; von den Erwachsenen 3623 in Anstalten, 412 im Gemeindearmenhaus, 2617 ver kostgeldet, 2484 in Selbstpflege und 194 bei ihren Eltern. Über die Verpflegung der Unterstützten sprechen sich die Berichte der Bezirksarmeninspektoren fast ausnahmslos günstig aus und konstatieren durchgehends die günstigen Wirkungen des Armgesetzes von 1897. Die Kosten der sog. auswärtigen Armenpflege des Staates, d. h. seine Fürsorge für die außer Kanton, aber innerhalb der Schweiz niedergelassenen Berner beliefen sich abzüglich der eingegangenen Rückstattungen und Verwandtenbeiträge auf Fr. 652,287. 31 und übersteigen damit diejenigen des Vorjahres um Fr. 38,320. 27. Die Vermehrung ist begründet einerseits in der stetigen, sich von Jahr zu Jahr wiederholenden Zunahme der Unterstützungsfälle und anderseits in der Lebensmittelsteuerung. Die erstere Ursache kommt zum Ausdruck in der vermehrten Zahl der eingelangten Korrespondenzen, welche von 18,419 im Jahre 1910 auf 19,832 gestiegen sind. Abgesehen davon, daß das soziale Gewissen immer feinfühliger wird, fällt hier namentlich auch der Umstand in Betracht, daß die Zahl der auswärts wohnenden Berner immerfort ganz beträchtlich ansteigt; hatten im Jahre 1880 94,921 Berner in andern Kantonen gewohnt, so waren es im Jahre 1910 deren 195,000.

Der Verwaltungsbericht der Armdirektion äußert sich noch speziell über folgende Punkte. Die Rückstättungen und Verwandtenbeiträge sind in den letzten Jahren ziemlich gestiegen, aber durch die neue Regelung, welche die Art. 328 und 329 Z.G. B. in diese Materie gebracht haben, wird ein gewisser Rückgang dieser Einnahmen in Zukunft nicht zu vermeiden sein, indem nunmehr zur Feststellung des Verwandtenbeitrages die Behörde am Wohnort des Pflichtigen zuständig ist und in mehreren Kantonen der Anspruch auf einen Verwandtenbeitrag unter Zuhilfenahme eines Advokaten vor den ordentlichen Gerichten eingeflagt werden muß. Abgesehen davon ist durch das neue Zivilgesetz auch der Kreis der Beitragspflichtigen nicht unwesentlich verengert worden.

Häufige Anstände bringt die Eigenschaft eines Unterstützungsbedürftigen als Doppelbürger mit sich, und zwar sowohl interkantonal als auch international. Früher anerkannte die Armdirektion in jedem Falle, wo es sich um einen Unterstützungsbedürftigen handelte, der in mehreren Kantonen heimathberechtigt war, die Unterstützungspflicht zur Hälfte, gleichviel, wo der Wohnsitz war. Auf Grund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurde dann seit einigen Jahren der Standpunkt eingenommen, daß die Pflicht zur Mitwirkung an der Unterstützung bernischerseits dann nicht bestehe, wenn der Betroffene in seinem zweiten Heimatkanton wohnt. Für diejenigen Doppelbürger, welche in keinem ihrer Heimatkantone wohnen, wurde eine Pflicht zur Beteiligung an der Unterstützung noch bis in die jüngste Zeit anerkannt, indessen begann die Direktion auch in solchen Fällen an Hand von Art. 5 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891, seit Neujahr 1912 sodann an Hand von Art. 22 Z. G. B. zu prüfen, welches Bürgerrecht als das prävalierende zu gelten habe und die Mitwirkung abzulehnen, wenn sich herausstellte, daß als solches nicht das bernische gelten könne. — Was das internationale Doppelbürgerrecht anbetrifft, so kam als zweites Bürgerrecht bis jetzt nur dasjenige von Frankreich in Frage, und es pflegt sich die Direktion zur Ablehnung von Unterstützungen auf das französische Gesetz vom 23. Juli 1893 zu berufen, wonach Franzose ist: tout indi-

vidu né en France de parents étrangers dont l'un y est lui-même né, sauf la faculté pour lui, si c'est la mère qui est née en France, de décliner dans l'année qui suivra sa majorité la qualité de Français.

-h-

Wald (Zürich). Seit dem Mai dieses Jahres besitzt die Bürgergemeinde Wald ein gut eingerichtetes, hübsches Bürgerhaus oder Armenhaus. Die Lage des Hauses ist geradezu ideal, und auch der Neubau ist ein lieblicher Schmuck für das ganze Dorf, seinem Bilde wohl angepaßt. Schon seit einigen Jahren war der Platz im sog. „Sack“ gekauft, und das dort stehende Bauernhaus diente seit einiger Zeit als Unterkunftslokal für zirka 12 Insassen. Zum Heimwesen gehört eine fast neue Scheune, sowie auch ein vor zwei Jahren gebauter Holzschoß, wo die männlichen Insassen sich mit Holzspalten beschäftigen können, und zwar auch bei ungünstiger Witterung. Das Heimwesen kann zirka 8–10 Stück Großvieh erhalten, was aber kaum genügen wird für den Milchbedarf, wenn die Anstalt einmal voll besetzt sein wird.

Der Neubau ist am 12. Mai eingeweiht worden und steht nun seit etwa zwei Monaten im Betrieb. Das dreistöckige Haus mit zum Teil ausgebautem Dachstock hat für 68 Insassen Platz. Es enthält nämlich 8 Zimmer zu je 4 Betten, 8 Zimmer zu je 3 Betten und 6 Zimmer zu je 2 Betten. Die Schlafräume sind sehr geräumig und auch sehr sonnig. Auf jeder Etage sind sogenannte Tagräume vorhanden, in denen bei schlechtem Wetter oder sonst tagsüber die Insassen, die nicht mehr arbeiten können, sich aufzuhalten. Die Südhälfte des Hauses ist für die Männer, die Nordhälfte für die Frauen bestimmt. Im Erdgeschoß finden wir außer einer ungewöhnlich geräumigen Küche mit Speisekammer und separatem Ausgang in den Gemüsegarten auch einen Arbeitsraum für die Insassen, der heizbar ist; dazu die Waschküche, den Gläte Raum, einen Vorratsraum, die Bäder und Aborten, den Heiz- und Kohlenraum und ein Arrestlokal. Die Zentralheizung stammt von der Firma Joh. Müller in Rüti, die sanitären Anlagen von der Firma Duschaneck in Zürich und der Herd von der Firma Trüeb in Zürich. Es ist dafür gesorgt, daß stets warmes Wasser vorhanden ist, ein Vorteil, der sehr geschätzt wird. Im Parterre finden wir die beiden Speisesäle für Männer und Frauen, das Bureau des Verwalters, das auch als Sitzungszimmer der Armenpflege Verwendung findet, und ein Krankenzimmer. Im ersten Stock treffen wir außer den Schlafräumen auch noch die Verwalterwohnung, die abgeschlossen ist und 4 Zimmer, eines mit hübschem Balkon, enthält. Im Dachstock finden wir noch 4 völlig ausgebauten Insassenzimmer, zwei kleinere Tagräume und zwei Vorratszimmer für Linge usw. Die Zugänge zu den einzelnen Tagräumen sind vom Treppenhaus durch einen Windfang abgeschlossen. In den Tagräumen und Korridoren finden sich die Kleider- und Wäscheschränke für die Insassen. Die Frauen haben Waschvorrichtungen in ihren Schlafräumen, die Männer in den Vorräumen zu den Aborten. Ein überaus geräumiger Estrich dient als Trockneraum für die Wäsche. Die ganze Anstalt ist eine Arbeit der Firma Strehler in Wald, die sowohl den Plan zum Hause entworfen, als auch den Bau ausgeführt hat, sofern nicht die bereits genannten Firmen und die speziellen Handwerker von Wald zugezogen werden konnten. Beiläufig sei noch erwähnt, daß auch für die innere Ausschmückung mit einer hübschen Wanduhr, mit Bildern und für die Möblierung der Küche und der Schlafräume und Speisesäle auf freiwilligem Wege vieles getan worden ist.

Der ganze Bau ohne Möblierung und die besondern Anlagen kam auf 99,221 Fr. zu stehen (Voranschlag 98,406 Fr.). Dazu kamen für die sanitäre

Anlage (7023 Fr.), für die Wasserbeschaffung (8326 Fr.), für den Kochherd mit Warmwasseranrichtung (2127 Fr.), Heizungsanlage (6416 Fr.), elektrische Beleuchtung (3878 Fr.) und Verschiedenes (289 Fr.), insgesamt 28,058 Fr. Für die Betten und übrigen Möbel in Zimmer und Schlafräumen und die Ausstattung der Küche und des Hauses überhaupt haben die Frauen und Töchter des Dorfes für zirka 12,000 Fr. Gaben in bar und Natura gesammelt und beigesteuert, so daß die Bürgergemeinde nur noch ein Darlehen von 35,000 Fr. aufnehmen mußte. Alles übrige konnte aus dem angesammelten Fonds für den Neubau, aus freiwilligen Beiträgen und dem Staatsbeitrag gedeckt werden. — Wald hat lange mit dem Bau gezögert. Seine Beratungen des Neubaues und Ankaufs eines Heimwesens erstreckten sich über mehr denn 20 Jahre. Nun ist aber etwas Gutes zustande gekommen als Frucht der langen Erdauerung dieses nun endlich ausgeführten Projektes, das sowohl die Gemeinde ehrt, als auch allen denen, die dazu beigetragen haben, Freude bereiten wird. Möge es seiner Bestimmung nun in zweckentsprechender Weise dienen können als eine Heimat und ein freundlicher Zufluchtsort für alle die Armen und Hülfslosen, die der Fürsorge der Gemeinde bedürfen!

-nn.

Literatur.

Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911. Mit einer historischen Einleitung von Nationalrat Hermann Greulich. (Sammlung Schweizerischer Gesetze Nr. 57 und 58.) Taschen-Ausgabe. (72 Seiten) Kl. 8° Format. Zürich, 1912. Verlag: Art. Institut Orell Füchsli. Preis 80 Rappen, gebunden in Lwd. Fr. 1. 60. (Von 25 Exemplaren ab à 60 Rp., resp. à Fr. 1. 20.)

Zehn Tage nach der Volksabstimmung vom 4. Februar, durch welche die Vorlage über die Kranken- und Unfallversicherung Gesetzeskraft erhalten hat, erschien im Verlag Orell Füchsli in Zürich schon die erste Textausgabe, und zwar im bequemen Taschenformat der bekannten „Sammlung Schweizerischer Gesetze“. An der Spitze des handlichen Büchleins finden wir eine kurze Abhandlung über die Entstehung des Gesetzes, d. h. über die Entwicklung des Haftpflichtgedankens zur Idee der Arbeiterversicherung und den Kampf für und gegen dieselbe bis zum denkwürdigen 4. Februar 1912. Verfasser dieser historischen Einleitung ist Nationalrat Hermann Greulich, der als Mitglied der eidgenössischen Räte und von Expertenkommisionen bei der Ausarbeitung des Gesetzes rege mitgewirkt hat.

Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Faszikel V 10 f. Armenwesen und Wohltätigkeit. Bearbeitet von Dr. Ernst Anderegg und Dr. Hans Anderegg. Abschlossen auf Ende 1900. Heft 1: Armen- und Wohltätigkeitswesen im allgemeinen. Gesetzliche Armenpflege. 386 Seiten. Bern. Verlag von A. J. Wyß. 1910. — Heft 2: Freiwillige Armenpflege; Armenpolizei. 537 Seiten. Bern. Verlag von A. J. Wyß. 1911. — Heft 3: Jugend-, Arbeitslosen-, Witwen- und Altersfürsorge. 593 Seiten. Bern. Verlag von A. J. Wyß. 1911. — Heft 4: Fürsorge für Kranke und andere Schutzbedürftige; Korrektionswesen. 481 Seiten. Bern. Verlag von A. J. Wyß. 1912.

Ein gewaltiges, von einem erstaunenswerten Fleiß und einer unermüdlichen Sammelerarbeit zeugendes Werk haben wir in diesen vier Heften mit ihren 2010 Seiten vor uns. Die beiden schon längst durch ihre zahlreichen Publikationen auf dem Gebiete der Armenpflege und Wohltätigkeit vorteilhaft bekannten Verfasser haben sich durch die vorliegende Arbeit neuerdings in hohem Maße verdient gemacht für alle, die sich theoretisch oder praktisch mit Armenpflege und Wohltätigkeit befassen. Das Werk ist indessen noch nicht vollendet; es fehlt das 5. Heft, das die Liebesgaben und das Kollektivenwesen behandeln und verschiedene sehr erwünschte Register bringen wird. Nur etwas müssen wir bedauern, daß nämlich das Armenwesen und die Wohltätigkeit dargestellt wird, wie sie sich im Jahre 1900 präsentierten und nicht alles berücksichtigt werden konnte, was seither erstrebt und geleistet worden ist auf diesen Gebieten. Eine Nachführung wird kaum beabsichtigt und möglich sein. Aber auch so in diesem unvollständigen Zustande ist diese **Bibliographie von höchstem Wert**. Sie entzieht der Vergessenheit vieles, was einst geblüht hat und dann verwelkt ist und doch verdient von einer späteren Zeit, die ähnliches erstrebt, beachtet zu werden. Sie orientiert über die Armenfürsorge und die Wohltätigkeit in den einzelnen Kantonen, macht aber die Handbücher über die Veranstaltungen der sozialen Fürsorge und Auskunftsstellen darüber keineswegs überflüssig.